

**Artikelsatzung**  
**zur**  
**Einführung des Euro**

**-Euroeinführungssatzung-**  
**zum 1. Januar 2002**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2001 die nachfolgende Artikelsatzung beschlossen:

- Artikel 1: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Steinau an der Straße
- Artikel 2: Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
- Artikel 3: Betriebssatzung der Stadt Steinau an der Straße für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Steinau an der Straße“
- Artikel 4: Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabfuhr (Fäkalschlammabfuhrsatzung) der Stadt Steinau an der Straße vom 21. März 1990
- Artikel 5: Gebührensatzung zur Fäkalschlammabfuhrsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 21. März 1990 in der Fassung des II. Nachtrages vom 14. Dezember 1994
- Artikel 6: Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Steinau an der Straße (Abfallsatzung - AbfS - ) vom 6. Mai 1998
- Artikel 7: Satzung über die Vattertierhaltung der Stadt Steinau an der Straße vom 13. Dezember 1979
- Artikel 8: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Steinau an der Straße vom 16. Dezember 1998
- Artikel 9: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 11. Februar 1992
- Artikel 10: Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Steinau an der Straße (Straßenreinigungssatzung) vom 16. Juni 1976 in der Fassung vom 20. Juli 1987

- Artikel 11: Satzung über die Erhaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Steinau an der Straße vom 20. Dezember 1995
- Artikel 12: Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern vom 17. Februar 1977
- Artikel 13: Satzung der Stadt Steinau an der Straße über die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen im Ortskern des Stadtteils Hintersteinau vom 28. Februar 1997
- Artikel 14: Satzung der Stadt Steinau an der Straße über Stellplätze und Garagen vom 28. Juni 1995
- Artikel 15: Inkrafttreten / Außerkrafttreten

## Artikel 1

### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Steinau an der Straße

§ 42 erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 € beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

## Artikel 2

### Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 6. Mai 1998

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1.	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei), soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	25 bis 500

2.	Schriftliche Bescheinigungen über gezahlte Erschließungskosten, Anliegerbeiträge, Anschlusskosten und andere öffentliche Abgaben welche a) bis zwei Jahre b) bis fünf Jahre c) bis 10 Jahre d) länger als 10 Jahre vor der Ausstellung der Bescheinigung gezahlt worden sind	10 50 100 150
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5 bis 500
4.	wie Nr. 3., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
5.	Zuschlag zu Nr. 3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
6.	Zuschlag zu Nr. 3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
7.	Beglaubigung von Unterschriften	5
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50
10.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite	0,20
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	10 7,50 5 6
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.600
13.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
14.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.100
15.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 60

16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens jedoch je Grundstückskaufvertrag	10 20
17.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
18.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag  b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	  1 50 3000   0,50 25 1500
19.	Für die Abgabe von Formularen	1
20.	Erteilung einer Bescheinigung über die Oberflächenwiederherstellung nach Bauarbeiten an öffentlichen Straßen	15
21.	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40 15
22.	Versagung einer beantragten Grundstücks- teilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25

### Artikel 3

#### Betriebsatzung der Stadt Steinau an der Straße für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Steinau an der Straße“

§ 4 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital der Stadtwerke Steinau an der Straße beträgt vorläufig 125.000,00 €. Das endgültige Stammkapital wird nach erfolgter Wertermittlung des Vermögens festgesetzt.

**§ 7 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Soweit Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigen, hat der zuständige Betriebsleiter die Genehmigung der Betriebskommission einzuholen.

**§ 9 Abs. 3 Ziffer 3** erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 25.000,00 € im Einzelfall übersteigt;

**§ 9 Abs. 3 Ziffer 4** erhält folgende Fassung:

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingabe, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt;

**§ 9 Abs. 3 Ziffer 10** erhält folgende Fassung:

Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigen;

**§ 9 Abs. 3 Ziffer 11** erhält folgende Fassung:

Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.

**§ 11 Abs. 2 Ziffer 7** erhält folgende Fassung:

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;

**§ 11 Abs. 2 Ziffer 14** erhält folgende Fassung:

Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten;

**§ 11 Abs. 2 Ziffer 15** erhält folgende Fassung:

Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen.

## Artikel 4

### Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung (Fäkalschlammsatzung) der Stadt Steinau an der Straße vom 21. März 1990

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## Artikel 5

### Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 21. März 1990 in der Fassung des II. Nachtrages vom 14. Dezember 1994

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 20 € je angefangenem Kubikmeter Fäkalschlamm.

## Artikel 6

### Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Steinau an der Straße (Abfallsatzung - AbfS - ) vom 6. Mai 1998

§ 14 (Gebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

35 l Gefäßes	8,00 €
50 l Gefäßes	11,00 €
80 l Gefäßes	17,60 €
120 l Gefäßes	23,85 €
240 l Gefäßes	45,60 €
770 l Containers	146,30 €
1.100 l Containers	208,85 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei dreiwöchiger Entleerung des Restmüllbehälters sowie einer monatlichen Entleerung des Papierbehälters.

**§ 14 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,00 € für 70 l abgegeben.

**§ 14 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Papiergefäße werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

für die Leerung eines	
770 l Gefäßes	4,90 €
1.100 l Gefäßes	7,20 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Entleerung monatlich.

**§ 14 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

Für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle (Bio-Abfälle) werden zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Gebühren unter Beachtung des zugeteilten Gefäßvolumens folgende Gebühren erhoben:

120 l Gefäß	7,00 €
240 l Gefäß	12,00 €
770 l Container	35,50 €
1.100 l Container	46,10 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei 14-tägiger Entleerung in den Monaten Januar bis Mai und September bis Dezember sowie 10-tägiger Entleerung in den Monaten Juni bis August.

**§ 14 Abs. 7** erhält folgende Fassung:

Für die Anmeldung von Kühl- und Gefriergeräten wird eine Gebühr von 13 € erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung des Gerätes zur Abholung und ist sofort fällig.

**§ 16 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

## Artikel 7

### **Satzung über die Vatertierhaltung der Stadt Steinau an der Straße vom 13. Dezember 1979 in der Fassung des II. Nachtrages vom 12. Juni 1991**

Die Satzung über die Vatertierhaltung der Stadt Steinau an der Straße vom 13. Dezember 1979 in der Fassung des II. Nachtrages vom 12. Juni 1991 wird aufgehoben.

## Artikel 8

### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Steinau an der Straße vom 16. Dezember 1998**

**§ 5 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| - für den 1. Hund                    | 48 € |
| - für den 2. Hund                    | 60 € |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 90 € |

**§ 5 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300 €

**§ 7 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag nach § 5 Abs. 1 und 2 wie folgt festgesetzt:

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| - für den 1. Hund                    | 6 €  |
| - für den 2. Hund                    | 12 € |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 18 € |

**§ 11 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Steinau an der Straße zurückzugeben.

**Artikel 9****Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 11. Februar 1992****§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

- |   |      |
|---|------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät   | 30 € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät  | 12 € |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen<br>oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder<br>Tiere dargestellt werden oder die eine Ver-<br>herrlichung oder Verharmlosung des Krieges<br>zum Gegenstand haben<br>je Kalendermonat und Gerät | 60 € |

b) zu § 2b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30 €

**Artikel 10****Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Steinau an der Straße  
(Straßenreinigungssatzung) vom 16. Juni 1976 in der Fassung vom 20.07.1987**

**§ 13 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

**Artikel 11****Satzung über die Erhaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Steinau an  
der Straße vom 20. Dezember 1995**

**§ 14** erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann erneut angedroht und festgesetzt werden.

**Artikel 12****Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von  
Grundstücksnummernschildern vom 17. Februar 1977**

Die Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern vom 17. Februar 1977 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgehoben.

### **Artikel 13**

#### **Satzung der Stadt Steinau an der Straße über die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen im Ortskern des Stadtteils Hintersteinau vom 28. Februar 1997**

§ 19 erhält folgende Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 19 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 18 dieser Satzung verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **Artikel 14**

#### **Satzung der Stadt Steinau an der Straße über Stellplätze und Garagen vom 28. Juni 1995**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Herstellungskosten eines Stellplatzes betragen 110,-- € / m<sup>2</sup>.

### **Artikel 15**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorstehend aufgeführten Vorschriften der entsprechenden Satzungen in der seitherigen Fassung außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 24. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 264 von Dienstag, dem 13. November 2001 gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 18. Juni 1993 öffentlich bekannt gemacht.